

**Gültig für den Haupttermin ab 2016 (vorgezogener Lehrplan ab Sj 2014/2015)**

**Diplomprüfung am Kolleg für Kunst und Gestaltung  
Schwerpunkt „Schmuck – Design“**

Statt den §§ 31 und 32 der Prüfungsordnung Kollegs und Sonderformen für Berufstätige an BMHS, BGBl. II Nr. 70/2000 i.d.g.F., kommen folgende §§ 31a und 32a zur Anwendung:

**Klausurprüfung**

**§ 31a.** (1) Die Klausurprüfung umfasst

1. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“,
2. eine vierstündige grafische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Entwurf und Darstellung“,
3. eine dreißigstündige praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Schmucktechniken“, welches nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten um die Pflichtgegenstände „Oberfläche und Farbgestaltung“ oder „Kunststoffbearbeitung und Wachstechnik“ oder „Edelsteinkunde und Juwelentechnik“ ergänzt werden kann, und
4. eine Diplomarbeit gemäß § 9 Abs. 6 im Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ gemäß Abs. 1 Z 1 umfasst die Pflichtgegenstände „Betriebswirtschaft und Marketing“ sowie „Rechnungswesen für Kleinunternehmer/innen“.

(3) Das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ gemäß Abs. 1 Z 4 umfasst die Pflichtgegenstände „Design- und Produktmanagement“, „Technologie“ und „Theorie des modernen Schmucks und Modeschmuck“ sowie nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten den Pflichtgegenstand

1. „Schmucktechniken“ oder
2. „Plastische Metalltechniken“ oder
3. „Prototyping und serielle Techniken“.

**Mündliche Prüfung**

**§ 32a.** (1) Die mündliche Prüfung umfasst

1. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 im Prüfungsgebiet „Fachkolloquium“ (mit einem auf die Pflichtgegenstände gemäß Abs. 2 hinweisenden Zusatz) und
2. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete, sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurde:
  - a) „Kunst- und Designgeschichte“ oder
  - b) „Englisch“ oder
  - c) „Betriebswirtschaft und Marketing“ oder
  - d) „Design- und Produktmanagement“ oder
  - e) „Konstruktion mit CAD/CAM“ oder
  - f) „Fotografie und Computergrafik“ oder
  - g) „Edelsteinkunde und Juwelentechnik“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Fachkolloquium“ gemäß Abs. 1 Z 1 umfasst jene Pflichtgegenstände, die die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat gemäß § 31a Abs. 3 für das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ gewählt hat.